VERORDNUNG (EWG) Nr. 2689/76 DES RATES

vom 4. November 1976

zur zeitweiligen Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Pilze, ausgenommen Zuchtpilze, getrocknet, ganz oder in erkennbaren Stücken oder Scheiben, für die Verarbeitungsindustrie, der Tarifstelle ex 07.04 B

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaftserzeugung an Pilzen, getrocknet, ausgenommen Zuchtpilze, ist gegenwärtig nicht in der Lage, den Bedarf der Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft zu decken.

Im Hinblick auf diese Versorgungsschwierigkeiten ist es angebracht, den autonomen Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs vom 1. Januar bis 30. Juni 1977 vollständig auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis 30. Juni 1977 wird der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für nachstehende Waren vollständig ausgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 07.04 B	Pilze, ausgenommen Zuchtpilze, getrocknet, ganz oder in erkennbaren Stücken oder Scheiben, für die Verarbeitungsindustrie (a)

(a) Die Gewährung dieser Aussetzung unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. November 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Th. E. WESTERTERP

(1) ABl. Nr. C 259 vom 4. 11. 1976, S. 37.